### Bauplanungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB i.V.m. der BauNVO zum Bebauungsplan Nr. 8.45a "Haberland", Änderung 3.21

#### Textliche Festsetzungen gem. § 9 BauGB

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Allgemeine Wohngebiete (WA(b)1-WA(b)2) In den Allgemeinen Wohngebieten sind die gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen

gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht zulässig: Betriebe des Beherbergungsgewerbes

sonstige nicht störende Gewerbebetriebe Anlagen für Verwaltungen

Gartenbaubetriebe

Tankstellen

1.2 Mischgebiete (MI) In den Mischgebieten sind folgenden Nutzungen gemäß § 6 (2) Nr. 6 bis 8 BauNVO nicht zulässig: Gartenbaubetriebe

Tankstellen Vergnügungsstätten (Spielhallen und ähnliche Unternehmen i.S. von § 33i Gewerbeordnung (GewO) in der derzeit geltenden Fassung und Betriebe mit Sexdarbietungen sowie Bordelle und bordellartige Betriebe. In den Mischgebieten sind die ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten gemäß § 6 (3) BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans (§ 1 (6) Nr. 1 BauNVO).

#### 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Bezugspunkt für die festgesetzte Höhe baulicher Anlagen gemäß § 16 und 18 BauNVO

ein Gebäude am geometrischen Schwerpunkt der Grundfläche des Gebäudes bestimmt.

2.1 Bestimmung der maßgeblichen Geländehöhe/ Unterer Bezugspunkt Maßgeblich für die Bestimmung der Höhe baulicher Anlagen ist die natürliche Geländeoberfläche, die sich aus den im Bebauungsplan durch Höhenpunkte in Meter über NHN eingetragenen Angaben ergibt. Zwischenhöhen ergeben sich durch Interpolation. Bei geneigter Fläche in einem Baufenster wird die maßgebliche Geländehöhe für

2.2 Der obere Bezugspunkt für die zulässigen Gebäude- und Firsthöhen ist der höchste Punkt der oberen Dachkonstruktion der Dacheindeckung. Bei Flachdachhäusern ist der höchste Punkt der Dachkonstruktion zwingend als festgesetzte Gebäudehöhe einzuhalten. Ausnahmsweise darf gemäß § 31 Abs. 1 BauGB bei Flachdachgebäuden die Gebäudehöhe für die Aufstellung von Solaranlagen um maximal 0,80 m überschritten werden, sofern diese um mindestens 1,00 m von der Außenkante zur Gebäudemitte hin versetzt wird. Hier sind die Abstände laut Bauordnung NRW 2018 zu beachten.

2.3 Bei vorhandenen Gebäuden, die von den Baugrenzen angeschnitten werden, sind bauliche Änderungen im Sinne des § 29 BauGB am und im bestehenden Gebäude im angeschnittenen Teil ausnahmsweise zulässig, soweit nicht sonstige Festsetzungen des Bebauungsplans entgegenstehen.

2.4 In den Baugebieten sind die Wohneinheiten je Haus gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB begrenzt. Im WA1 sind 4 Wohneinheiten, im WA2 sind 2 Wohneinheiten und im MI sind 6 Wohneinheiten je Gebäude zulässig.

#### Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Fläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 und

23 BauNVO 3.1 Es wird eine abweichende Bauweise mit Grenzabstand in den Mischgebieten und Allgemeinen Wohngebieten festgesetzt. Die Gebäudelänge darf in den Allgemeinen Wohngebieten 14 m nicht überschreiten. Für reine Wohngebäude gilt im Mischgebiet eine straßenparallele Länge von 16 m als maximale Länge. Für gewerbliche Gebäude und Gebäude mit einer Wohnnutzung unter 50 % gilt die offene Bauweise.

3.2 Garagen und Carports gem. § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Ausgenommen ist davon pro Grundstück ein Nebengebäude außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche in einer Größe von max. 45 m³. Nebenanlagen für die Kleintierhaltung sind bis maximal 2 m³ zulässig.

3.3 Stellplätze sind in der Vorgartenfläche im Bereich des Wendehammers zulässig, sofern nicht mehr als 50 Prozent der Vorgartenfläche je Grundstück für Stellplätze und Zuwegungen befestigt werden.

3.4 Zur Sicherung der Möglichkeit einer Solarenergienutzung sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB die Dachfirste gemäß der zeichnerischen Festsetzung auszurichten. Der Hauptfirst muss parallel zur längsten Gebäudeseite

3.5 Bei der Neuanlage von zusammenhängenden Stellplatzanlagen ist je 4 Stellplätze ein Hochstammbaum auf

dem jeweiligen Grundstück zu pflanzen. Grundlage für die Pflanzung standortgerechter Laubbäume bildet die jeweils aktuelle Fassung der GALK-Straßenbaumliste - Arbeitskreis Stadtbäume der Deutschen Gartenamtsleiterkonferenz. Die auf den Stellplätzen gepflanzten Bäume sind mit geeigneten Maßnahmen gegen Beschädigungen durch Fahrzeuge zu

Liste möglicher Hochstammbäume: Tilia tomentosa Silber-Linde 'Brabant' Celtis australis Zürgelbaum Alnus x spaethii Purpur-Erle Quercus cerris Zerr-Eiche

Tilia cordata Stadt-Linde "Greenspire"

Gelditsia triacanthos Lederhülsenbaum "Skyline" Fraxinus pennsylvanica Nordamerikanische Rotesche "Summit" Sophora japonica Perlschnurbaum "Regent" Acer platanoides i.S. Spitz-Ahorn in Sorten

# 4. Bauliche Maßnahmen für den Einsatz erneuerbarer Energien insbesondere für solare

Strahlenenergie gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB Die nach Süden gerichteten Dachflächen der Hauptgebäude wie auch die begrünten Flachdächer sind mit einem

Anteil von mind. 50 % mit Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie zu versehen.

# Begrünung - Dachbegrünung, Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr.

5.1. Die im Privatgrün liegenden Bäume, Sträucher und sonstigen Bepflanzungen sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB dauerhaft zu erhalten, mit diesem Ziel zu pflegen und vor jeglichen Gefährdungen zu bewahren. Bei Zerstörung oder natürlichen Abgang ist auf dem Grundstück in Abstimmung mit der Hansestadt Herford eine angemessene Ersatzpflanzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB) vorzunehmen. Die Anzahl der Ersatzpflanzungen ist auf Grundlage der Satzung zum Schutze des Baumbestandes im Gebiet der Hansestadt in der jeweils gültigen Fassung gemäß § 7 Abs. 2 in Abhängigkeit des Stammumfanges des entfernten Baumes durchzuführen.

Auswahl möglicher Bäume: Spitz-Ahorn (Acer platanoides) Gemeine Esche (Fraxinus excelsior) Stiel-Eiche (Quercus robur) Winter-Linde (Tilia cordata) Trauben-Eiche (Quercus petraea) Vogel-Kirsche (Prunus avium)

Sand-Birke (Betula pendula)

auszuwählen sind:

Schlehe (Prunus spinosa)

5.2 Die Errichtung von Dachbegrünungen auf Flachdächern der Hauptgebäude und Nebenanlagen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB ist wie folgt auszuführen: Flachdächer mit einer Dachneigung von bis 7° sind ab einer Größe von 15 m² mit einem mindestens 12 cm dicken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und extensiv vollflächig zu begrünen. Nicht überdachte Flächen von Tiefgaragen, die nicht für andere Nutzungen vorgesehen sind, sind in extensiver Form zu begrünen. Die Begrünung ist dauerhaft zu erhalten. Ausnahmen und Abweichungen werden nur für die Be- und Entlüftung, für

Brandschutzeinrichtungen, für Dächer aus transparentem Material und für die Aufnahme von technischen Anlagen zugelassen. Oberlichtern und verglasten Dachflächen ist Vorrang einzuräumen.

# Gestaltung der nicht überbauten Flächen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB i.V.m § 8 Abs. 1 und § 3 BauO

NRW und Begrünung gemäß § 89 Abs. 1 Nr. 5 und Nr. 7 BauO NRW 6.1. Einfriedungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB als durchgängige Heckenpflanzungen mit standortgerechten und heimischen Strauchgehölzen anzulegen. Sie sind bei Neuanlage in einer Höhe von max. 1,00 m bezogen auf die ausgebaute öffentliche Verkehrsfläche dauerhaft zu unterhalten. Sonstige Einfriedungen zusätzlich zur Begrünung sind entlang der öffentlichen Verkehrsfläche nur als transparente Zäune in einer Höhe von max. 1,20 m zulässig. Auf die Höhe der Einfriedung ist eine mögliche Auffüllung und Abfangung anzurechnen. Beispielliste, aus der die anzupflanzenden heimischen Strauchgehölze

Hainbuche (Carpinus betulus) Weißdorn (Crataegus monogyna) Hundsrose (Rosa canina) Gemeine Heckenkirsche (Lonicera xylosteum) Roter Hartriegel (Cornus sanguinea) Gemeiner Liguster (Ligustrum vulgare) Pfaffenhütchen (Eonymus europaeus) Faulbaum (Rhamnus frangula)

Schwarzer Holunder (Sambucus nigra) 6.2 Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind gemäß § 9 Abs. 1 BauGB i.V. m. § 8 Abs. 1 BauO NRW soweit diese nicht für Nebenanlagen, Wege und Zufahrten genutzt werden, naturnah mit einer vollflächigen Bepflanzung anzulegen. Die Anlage und flächige Abdeckung mit Mineralstoffen wie

Grauwacke, Kies, Wasserbausteinen o.ä. ist unzulässig. Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind spätestens ein Jahr nach Bezugsfertigkeit der neuen Bauwerke gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Freilegung und Befestigung der Pflanzflächen können nur vor Verkaufs- und Ausstellungsräumen zugelassen werden. Die überbaubaren Flächen sind soweit diese nicht bebaut werden, ebenfalls als naturnahe Gartenfläche anzulegen.

6.3 Gemäß § 8 Abs. 3 BauO NRW ist die natürliche Geländeoberfläche in ihrer Höhenlage zu erhalten und zu bepflanzen, um das Orts- und Landschaftsbild zu wahren.

6.4 Geländemodellierungen in Form von Aufschüttungen und Abgrabungen sind als Ausnahme zu Satz 1 dieser Festsetzung nur im Bereich von Gebäuden, Zuwegungen, Stellplätzen, Terrassen, Hauseingängen oder Kellerlichtschächten zulässig. Dadurch entstehende Höhenunterschiede sind als dauerhaft bepflanzte, geneigte Böschungsflächen anzulegen oder mit maximal 0.70 m hohen Mauern aus Naturstein oder Beton-L-Steinen abzufangen. Betoneinfassungen sind zu begrünen. Kombinationen von bepflanzten Böschungen (Verhältnis maximal 1:1,5 (Höhe zu Breite)) und Mauern aus Natursteinen sind zulässig.

6.5 Die Außenanlagen mit der Bepflanzung sowie den geplanten Geländehöhen sind im Lageplan zur Baugenehmigung detailliert darzustellen und nachzuweisen. Alle Geländeveränderungen (Aushub/Auffüllungen) sind im Lageplan darzustellen und in NHN anzugeber

### 7. Örtliche Bauvorschriften gemäß § 89 BauO NRW

7.1 Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans sind Werbeanlagen nur an der Stätte ihrer Leistung

7.2 Beleuchtete Werbeanlagen müssen blendfrei ausgeführt sein. Lauf-, Wechsel und Blinklichtschaltungen sind unzulässig. Werbeanlagen an Schornsteinen und anderen hochragenden Bauteilen sind unzulässig.

7.3 An der Fassade angebrachte Flachwerbung darf nicht höher als max. 1,50 m und nicht länger als 6,00 m im Mischgebiet und nicht länger als 4,00 m im Allgemeinen Wohngebiet sein. Die Größenangaben für die Flachwerbung beziehen sich jeweils auf eine Werbeanlage pro Gebäudeseite. Die Werbeanlagen dürfen die Gebäudeoberkante nicht überragen.

7.4 Freistehende Werbeanlagen sind nur als Ausnahme bzw. nur bei Vorlage und Nachweis eines entsprechenden Gestaltungskonzeptes zulässig. Je Baugrundstück ist maximal eine freistehende Werbeanlage mit einer Höhe von maximal 5,0 m innerhalb der überbaubaren Fläche zulässig. Die Werbetafel der freistehenden Werbeanlage darf die Ansichtsfläche von 4,00 m² nicht überschreiten.

8.1 Die Einteilung der Verkehrsflächen ist nicht Gegenstand der Planung.

8.2 Auf dem Flurstück 342 sind die Einfahrtsbereiche gekennzeichnet.

8.3 Innerhalb der Sichtdreiecke, die zur Verkehrsübersicht freigehalten werden müssen, sind Anpflanzungen und bauliche Anlagen im Bereich zwischen 0,70 m und 2,50 m Höhe über Verkehrsfläche unzulässig. Zulässig sind hochstämmige Bäume standortgerechter und heimischer Arten.

#### 9. Nachrichtliche Hinweise

Gewerbelärm

b. Bodendenkmale

An den Änderungsbereich grenzen im Norden und Osten Gewerbebetriebe an. Die von diesen Betrieben ausgehenden Lärmemissionen reichen bis in den Änderungsbereich hinein. In dem Fachbeitrag Schallschutz des Gutachterbüros RP Schalltechnik aus Osnabrück wird darauf hingewiesen, dass die Orientierungswerte der DIN 18005 "Schallschutz im Städtebau" und die Grenzwerte der TA Lärm für die Wohngebietskategorie im südlichen Änderungsbereich überschritten werden. Die Grenzwerte für Mischgebiete werden aber sowohl tags als auch nachts eingehalten. Daher wird der südliche Teil als WA(b) "lärmvorbelastet" festgesetzt. Im Änderungsbereich ist gesundes Wohnen uneingeschränkt möglich. Durch die Änderung werden die angrenzenden Betriebe in ihrem Bestand nicht eingeschränkt.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmale (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfundamente, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Hansestadt Herford und dem Landschaftsverband Westfalen Lippe, Westfälisches Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz).

Der Beginn von Erschließungsmaßnahmen ist dem Amt für Bodendenkmalpflege mindestens acht Wochen vorher anzuzeigen.

Bei Gebäudesanierungen, Umbaumaßnahmen oder Abriss von Gebäuden sind diese vor Beginn der Maßnahmen auf evtl. vorhandene Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten (gebäudebrütende Vogelarten und Fledermäuse) zu untersuchen. Im Rahmen der Erschließungs- und Bauarbeiten ist durch eine ökologische Baubegleitung sicherzustellen, dass nicht gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände (§ 44 BNatSchG) verstoßen wird. Der Arbeitsumfang und der Bericht zur ökologischen Baubegleitung sind mit der Hansestadt Herford abzustimmen

d. Bodenverfärbungen/Abfallstoffe Werden bei Bodenaushubarbeiten auffällige Bodenverfärbungen und Verunreinigungen des Erdreichs festgestellt oder Abfallstoffe vorgefunden, sind die Bauarbeiten einzustellen und die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Herford ist umgehend hiervon zu informieren.

e. Baumschutzsatzung der Hansestadt Herford Im Plangebiet gilt die Satzung zum Schutze des Baumbestandes im Gebiet der Hansestadt Herford vom 06.07.2001, die am 14.07.2001 öffentlich bekannt gemacht wurde. Weiter gilt die DIN 18920 Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen. Zusätzlich zur vorhandenen Baumkrone haben bauliche Anlagen sowie Baustelleneinrichtungen und deren Versorgung jeglicher Art einen Mindestabstand von 1,50 m, bei säulenförmigen Bäumen wegen des breiteren Wurzelballens mindestens 5,00 m einzuhalten. Die Bereiche sind durch geeignete Maßnahmen während sämtlicher Bautätigkeiten zu schützen. Sämtliche Bauarbeiten, Lagerungen und sonstige Einwirkungen sind unzulässig.

f. Pflanzung von Hochstämmen Die Qualität der zu pflanzenden Bäume wird als Hochstammbaum mind. 3 x verpflanzt, aus extra weitem Stand mit Drahtballierung durch durchgehendem Leittrieb mit einem Stammumfang von mind. 16 cm der in der v.g. Liste als geeignet einstuften Bäume festgesetzt.Die nicht überbaute Pflanzgrube / Baumscheibe (nicht versiegelter Bereich) darf eine Mindestgröße von mind. 8 qm bei einer Mindestbreite von 2,00 m nicht unterschreiten. Die Pflanzgrube muss bei einer Tiefe von mindestens 1,50 m mindestens 12 cbm aufweisen. Ist aufgrund der örtlichen Gegebenheit eine unversiegelte Fläche, wie vor beschrieben, nicht zu erreichen so ist eine Pflanzgrubenbauweise mit teilweis oder ganzer Überbauung als Verkehrsfläche (Stellplatz) zu wählen. Bei einer überbauten Pflanzgrube sind entsprechende Belüftungs- und Bewässerungseinrichtungen zu verwenden. Zudem kann ein erweiterter durchwurzelbarer Bodenraum außerhalb der eigentlichen Pflanzgrube zur Erreichung der Pflanzgrubengröße erforderlich sein. Die vorab beschriebene Pflanzgrubenherstellung ist auf Grundlage der Empfehlungen für Baumpflanzungen Teil 1 und Teil 2 der FLL Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. umzusetzen.

Die Hochstammbäume sind fachgerecht zu pflanzen und einer baumartbedingten Kronenerziehung entsprechend ihres natürlichen Habitus zu pflegen und dauerhaft zu erhalten und vor jeglichen Gefährdungen zu bewahren. Ein regelmäßiger starker, insbesondere höhenbegrenzender Kronenschnitt (Kappung und Formschnitt) ist nicht zulässig. Bei Zerstörung oder natürlichen Abgang ist der Baum auf Grundlage der vorgenannten Festsetzungen in Abstimmung mit der Hansestadt Herford zu ersetzen. Es wird besonders darauf hingewiesen, dass im Zuge einer erforderlichen Kronenpflege wie z.B. Herstellung des Lichtraumprofils, der Leittrieb nicht entfernt/eingekürzt werden darf um ein natürliches Erscheinungsbild des Baumes zu gewährleisten und die weitere Entwicklung im Hinblick

auf eine hohe Lebenserwartung zu stärken. DIN-Vorschriften und sonstige anzuwendende Regelwerke

DIN-Vorschriften und sonstige technische Regelwerke, auf die in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans verwiesen wird, sind jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung anzuwenden. h. Zuwiderhandlungen

Ordnungswidrig handelt gemäß § 86 Abs. 1 BauO NRW, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Bauherr oder Unternehmer Baumaßnahmen ausführt oder veranlasst, auch wenn sie gemäß § 63 BauO NRW keiner Baugenehmigung bedürfen, sofern sie gegen Vorschriften dieser örtlichen Bauvorschrift gemäß § 89 BauO NRW verstoßen. Ordnungswidrigkeiten werden mit einer Geldbuße geahndet. Der Höchstbetrag ergibt sich aus § 86 Abs. 3 BauO NRW. Rechtskraft

Mit dem Satzungsbeschluss tritt der rechtskräftige Bebauungsplans Nr. 8.45a "Haberland" innerhalb des Änderungsbereichs 3.21 des Bebauungsplans 8.45a "Haberland" außer Kraft.

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBI. I S. 4147). BauNVO Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I S. 3786), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBI. I S. 1802). BauO Landesbauordnung Nordrhein - Westfalen 2018 in der Fassung vom 21.07.2018 (GV NRW S. 421), neu gefasst durch Gesetz vom 30. Juni 2021 (GV. NRW. S. 822), in Kraft getreten am 2. Juli 2021. PlanzV 90 Planzeichenverordnung (Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts) vom 18.12.1990 (BGBI. I 1991, S. 58) zuletzt geändert durch Art. 3 G zur Umsetzung der RL 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 4.5.2017 (BGBI. I

ROG Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBI. I S. 2986) zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 14a, 15 G zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBI. I S. 2808) BImSchG Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBI. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 103 der Verordnung vom 24. September 2021 (BGBI. I S. 4456) geändert worden

16. BlmSchV Verkehrslärmverordnung, BMV 1990 zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. November 2020 (BGBl. I S. 2334) geändert TA Lärm Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm, 6. AVwV, vom 26. August 1998, geändert durch

Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5) GO NRW Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916) BekanntmVO Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht i.d.F. vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW S. 741) FFH Richtlinie Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

**BBodSchV** Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 LimSchG Landesimmissionsschutzgesetz zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen - Landes-Immissionsschutzgesetz

LNatSchG Gesetz zum Schutz der Natur - Landesnaturschutzgesetz in Kraft getreten am 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) Zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193, 214) LimSchG Gesetz zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz - LlmschG -) Vom 18. März 1975 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2021) vom 21.07.2004 (BGBI. I S. 1918),

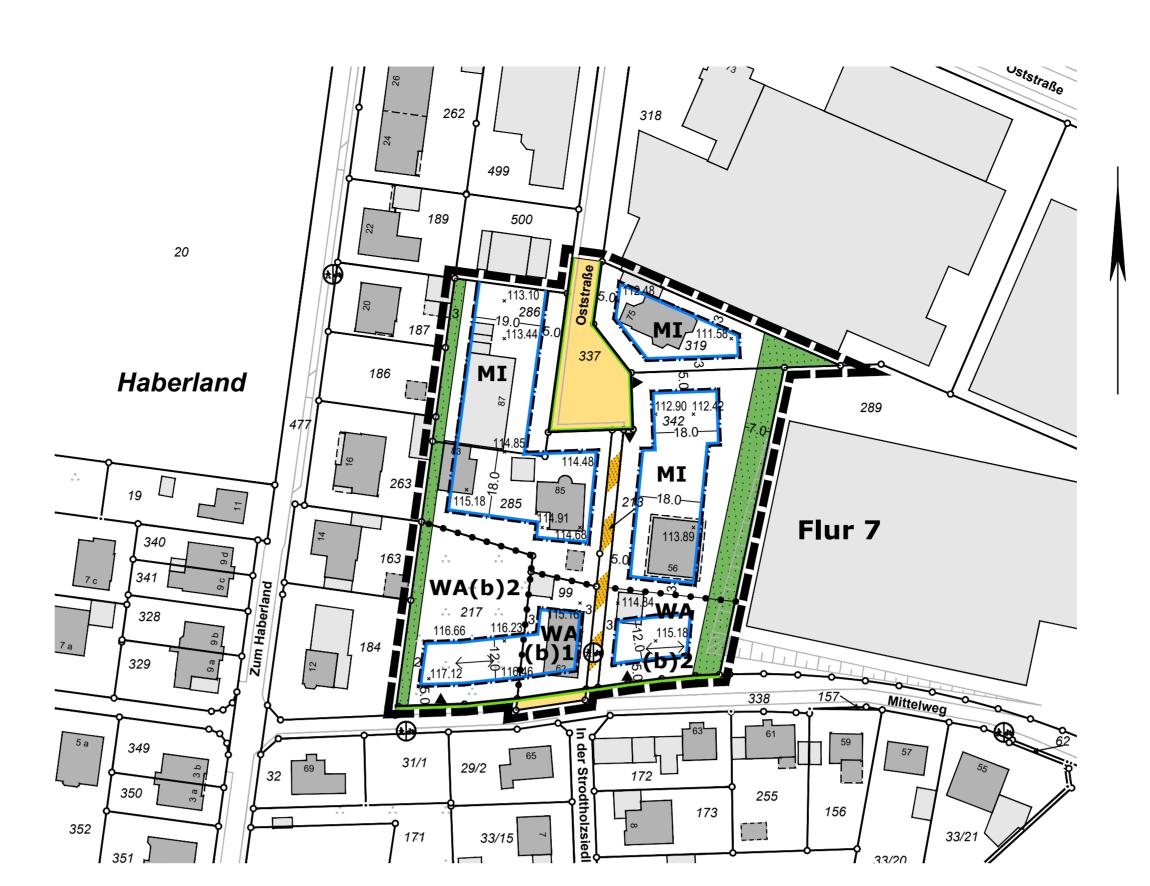
# Sonstige Vorschriften:

geändert am vom 21. Dezember 2020 (BGBI. I S. 3138)

DIN 18005 Schallschutz im Städtebau, 2006

Satzung zum Schutze des Baumbestandes im Gebiet der Stadt Herford vom 06.07.2001 UIG Umweltinformationsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Oktober 2014 (BGBI. I S. 1643) **DIN 18920** Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen RAS-LP4 Schutz von Bäumen, Vegetationsflächen und Tieren bei Baumaßnahmen RaSt06 Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen, Ausgabe 2006 **RLS-90** Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen, BMV 1990

DIN 4109 Schallschutz im Hochbau, Teil 1 und 2, 2006 DIN ISO 9613, Teil 2, Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien, Ausgabe 1999



/A(b) 1		II	WA(b) 2	II	MI	II
	а	0.4	а	0.4	a	0.6
•	4 WE	(1.0)	2 WE	(1.0)	6 WE	(1.2)
S	D 25 - 35°	FH 9.0 m	SD 25 - 35°	FH 9.0 m	FD 0 - 7° GH 10.0 m	SD 25 - 35° FH 11.0 m

# Zeichenerklärung

# A. Festsetzungen des Bebauungsplanes

Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

abweichende Bauweise Mischgebiet Allgemeines Wohngebiet Grundflächenzahl (max.) lärmvorbelastet Geschossflächenzahl (max.) Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze) 2 WE Anzahl der Wohneinheiten (max.)

## Gestaltung baulicher Anlagen

FH 9 m max. Firsthöhe Satteldach GH 10 m max. Gebäudehöhe Flachdach Dachneigung

### Linien und Flächen

Plangebietsgrenze **▼** Einfahrt Strassenbegrenzungslinie

# ◆ ◆ ◆ Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Baugrenze

Nicht überbaubare Flächen Straßenverkehrsflächen (öffentlich) private Grünfläche

#### Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (Rad- u. Fußweg) (öffentlich)

B. Erläuterungen der Planunterlage

— Flurstücksgrenze × 115,18 Höhe über NHN vorhandene Gebäude

Die Darstellung der Grundstücksgrenzen stimmt mit dem Katasternachweis überein. Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung. Für die Planung: Herford, den 16.02.2022 Herford, den 19.01.2022 Kreis Herford Der Landrat Kataster- u. Vermessungsamt gez. Wöhler gez. Dr. Böhm gez. Boxhammer Abt.L -Stadtplanung-Der Bau- u. Umweltausschuss der Hansestadt Herford hat Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß 3 (1) BauGB hat vom gemäß § 2(1) BauGB am 23.09.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist am 17.11.2021 ortsüblich bekanntgemacht worden. Herford, den Herford, den 20.01.2022 Abt.L. -Stadtplanung-Vorsitzender des Bau- u.Umweltausschusse Dieser Plan wurde gemäß § 4 BauGB mit den Behörden und Dieser Plan ist gemäß § 3(2) BauGB vom Bau- und Umweltsonstigen Trägern öffentlicher Belange abgestimmt. ausschuss der Hansestadt Herford am 26.01.2022 als Entwurf beschlossen worden. Herford, den 25.04.2022 Herford, den 09.02.2022 gez. Wöhler gez. Seeger Abt.L. -Stadtplanung-Vorsitzender des Bau- u.Umweltausschusses Dieser Plan hat gemäß § 3 (2) BauGB vom 24.02.2022 Dieser Plan ist gemäß § 10(1) BauGB vom Rat der Hansestad Herford am 15.06.2022 als Satzung beschlossen worden bis 25.03.2022 öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am Herford, den 23.06.2022 16.02.2022 bekanntgemacht worden. Herford, den 25.04.2022 Der Bürgermeister Im Auftrage: gez. Kähler gez. Wöhler Abt.L. -Stadtplanung-Bürgermeister Der Satzungsbeschluss sowie Ort und Zeit der Auslegung sind gemäß § 10(3) BauGB am 29.06.2022 ortsüblich bekanntgemacht worden Der Bebauungsplan liegt ab 29.06.2022 Herford, den 19.07.2022 gez. Kähler Bürgermeister **Hansestadt Herford** 

B.- Plan Nr. 8.45a "Haberland" Änderung Nr. 3.21

Kartengrundlage: Katasterkarte Maßstab 1: 1000 Gemarkung: Herringhausen-Ost Flur:

